

Ausnahmen von der Pflicht, flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff streifenförmig auf den Boden aufzubringen oder direkt in den Boden einzubringen:

Rechtslage:

Die Düngeverordnung (DüV) eröffnet in § 6 Absatz 3 die Möglichkeit, Ausnahmen von der ab 2025 auch auf Grünland geforderten streifenförmigen Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger zu beantragen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle (in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - ADD) kann in stichhaltigen Einzelfällen genehmigen, dass flüssige Wirtschaftsdünger mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die streifenförmige Aufbringung führen. Ferner kann sie in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen, soweit eine streifenförmige Aufbringung auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

Auslegungsrichtlinien:

Die Begriffe „unmöglich“ und „unzumutbar“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe. In Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium (unter Beteiligung der Officialberatung und den Berufsvertretungen) wurden Auslegungsrichtlinien erarbeitet, die im Rahmen von etwaigen Antragsverfahren bei der ADD Anwendung finden. Eine Fortschreibung und Anpassung der nachstehenden Auslegungsmaßgaben bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Sicherheitsgründe:

In § 6 Abs. 3 S. 5 DüV wird als gesetzlicher Ausnahmegrund die Sicherheit beim Geräteeinsatz benannt. Sicherheitsaspekte können insofern eine Ausnahme von der grundsätzlich zu fordernden Technik zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung oder der direkten Einbringung (im folgenden Regelpflichttechnik genannt) rechtfertigen. Eine Gefahr für die Sicherheit beim Einsatz von Regelpflichttechnik wird pauschal bei einer Hangneigung ab 20 % angenommen.

Die Flächenanteile ab 20 % Hangneigung sind in der Karte „Ausnahme streifenförmige Gülleaufbringung: Hangneigung ab 20 %“ im GeoBox-Viewer in ausreichend kleinem Raster aufgeführt.

Naturräumliche Besonderheiten:

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Flächengröße beim regelkonformen Arbeitsverfahren wird insbesondere bei kleinen Flächen bis zu einem Hektar eine Verwendung der Regelpflichttechnik als unzumutbar eingestuft. Hierzu zählen auch Restflächen von den Schlägen mit Anteilen ab 20 % Neigung, welche kleiner als ein Hektar sind. Das bedeutet, dass sofern Restanteile eines Schlages, der eine Hangneigung ab 20 % aufweist, gut und mit mindestens einer Arbeitsbreite durchgängig befahrbar und dabei nicht größer als ein Hektar sind, wird eine Verwendung von Regelpflichttechnik für diese Restfläche als unzumutbar eingeordnet. Gleiches gilt auch für Teilflächen die in hängigen Schlägen nicht erreichbar sind, oder in eine schmale Sackgasse enden, in der keine Wendemöglichkeit besteht. Ist die Restfläche wie zuvor definiert größer als ein Hektar, ist eine Zumutbarkeit der Regelpflichttechnik gegeben und somit nur eine Teilbefreiung geboten.

Agrarstrukturelle Besonderheiten:

Insbesondere Betrieben, die nach Abzug der hängigen Schläge mit Restanteilen unter 1 ha, der Kleinschläge und der unzugänglichen Schläge sowie der Schläge oder Teilschläge, die aus nachvollziehbaren anderen Gründen nicht mit flüssigem organischen Dünger beaufschlagt werden (z.B. in Wasserschutzgebieten, Gemüsebauflächen, Streuobstwiesen etc.), weniger als 15 ha bewirtschaften, ist es nicht zumutbar, Regelpflichttechnik anzuschaffen oder Lohnbetriebe zu beauftragen. Die Kosten für eine Anschaffung von Regelpflichttechnik wären in solchen Fällen unverhältnismäßig hoch. Gleiches gilt für Fremdvergaben, da aufgrund des geringen Auftragsvolumens auch die Lohnkosten unverhältnismäßig hoch wären.

Betriebe, die ausschließlich den eigenen Wirtschaftsdünger verwenden und die nicht mehr als bis zu 250 m³ flüssigen Wirtschaftsdünger im ersten Halbjahr und 125 m³ im zweiten Halbjahr ausbringen, ist es ebenfalls nicht zumutbar, Regelpflichttechnik anzuschaffen oder Lohnbetriebe zu beauftragen, da die Kosten – wie in vorausgegangener Fallkonstellation beschrieben - unverhältnismäßig hoch und damit unzumutbar wären.

Sofern jedoch auch fremde flüssige Wirtschaftsdünger Verwendung finden sollen, liegt keine Unzumutbarkeit mehr vor.

Andere Verfahren

Versuche in Bayern haben gezeigt, dass eine Reduktion der Ammoniakverluste aus Rindergülle durch die Verdünnung mit Wasser auf einen Trockenmassegehalt von maximal 4,6 % mit der Verwendung streifenförmiger bodennaher Ausbringung vergleichbar ist. Bei den Versuchen wurde festgestellt, dass die Separation in flüssige und feste Fraktionen den Anteil an Ammoniumstickstoff in der Flüssigfraktion erhöht haben und dadurch die Gefahr der Ammoniakausgasung steigt. Eine Reduktion der Ammoniakausgasung von Rindergülle ist somit nur durch Wasserzugabe nachgewiesen.

Antragsverfahren:

Für eine Ausnahme von der Aufbringung nach § 6 Abs. 3 DüV bedarf es eines begründeten Antrages bei der ADD. Ein Antrag kann nur dann reibungslos bearbeitet werden, wenn folgende Angaben vollständig vorhanden sind:

- 1) Anschrift des Betriebes,
- 2) Name des Verantwortlichen/Verfügungsberechtigten,
- 3) Angaben zu berechtigenden Gründen für eine begehrte Ausnahme aufgeschlüsselt in Sicherheitsaspekte, in naturräumliche und agrarstrukturelle Besonderheiten, oder andere Verfahren
- 4) Auflistung der Flächen in die Kategorien Kleinschläge, Hangschläge mit Auflistung der Restfläche, nicht erreichbare Schläge und sonstige Schläge jeweils mit Gemarkung, Flur, Flurstück und jeweils genauer Angabe der Flächengröße in Schlägen/Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst sowie
- 5) bei beehrter Befreiung des Gesamtbetriebes die Flächenausstattung mit der Nutzung, Anfallmengen an flüssigen Wirtschaftsdüngern mit Nachweis über Tierhaltung oder andere individuelle Gründe.
- 6) Für die Genehmigung anderer Verfahren sind diese individuell der Behörde plausibel zu erläutern.

Die ADD stellt auf ihrer Homepage für eine etwaige Antragstellung Mustertabellen zur Verfügung, die sämtliche zur Antragsprüfung erforderlichen Flächenangaben (s.o. Punkt 4) enthalten. Die Nutzung dieser Tabellen wird zur Auflistung der Bewirtschaftungseinheiten empfohlen, um die notwendige Antragsprüfung reibungslos zu ermöglichen und etwaige Rückfragen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Der Antrag ist **unterzeichnet** bei der ADD postalisch, per Fax, oder als Scan, bzw. Foto in digitaler Form einzureichen.

Die Einreichung der oben genannten Nachweistabellen (als Datei) und ggfls. des Antrages sollte per E-Mail über das Funktionspostfach duengung@add.rlp.de erfolgen.